

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2390

## **Förderprogramm Wald 2008-2011: Kantonsbeiträge 2011 Abstufung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden**

---

### **1. Ausgangslage**

1.1 Zur nachhaltigen Sicherstellung der Nutzfunktion sowie zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem „Förderprogramm Wald 2008-2011“ und gestützt auf die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der am 18. Juni 2008 vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarungen 2008-2011 „Waldwirtschaft“ und „Biodiversität im Wald“ stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

### 1.2 Ziele Förderprogramm Wald

Nachhaltige Sicherstellung der Nutzfunktion und Erhaltung der natürlichen Vielfalt des Waldes durch Förderung von stabilen, vitalen sowie ökologisch und ökonomisch wertvollen Waldbeständen. Die Baumartenzusammensetzung richtet sich nach den Bestockungszielen basierend auf der Standortkartierung.

Reduktion der Gefährdung für Menschen oder erhebliche Sachwerte (insbesondere Verkehrsanlagen) durch umstürzende Bäume oder Baumgruppen.

Anerkennung von Leistungen im öffentlichen Interesse wie Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen, Parcours und Bächen.

Schaffung von Freihalteflächen zur Wildäsung und Erleichterung der Bejagung mit dem Ziel der Vermeidung von Wildschäden.

Gezielter Einsatz der beschränkten finanziellen Mittel.

### 1.3 Massnahmen Förderprogramm Wald:

- Pflege von Jungwuchs, Dickung und Stangenholz sowie stufigen Jungwaldbeständen unter Schirm im Plenter- oder Dauerwald
- Umwandlung nicht standortgerechter Nadelholzbestände mittels Pflanzung in naturnahe Laubholzwälder gemäss Bestockungsziel in der waldbaulichen Planung, insbesondere im Mittelland.
- Unterstützung der Holzernte mit Seilkran in schlecht erschlossenem oder nicht befahrbarem Gelände ab schwachem Baumholz.
- Unterstützung der erschwerten Holzerei bei Bäumen oder Baumgruppen im Bereich von Siedlungen, stark frequentierten Erschliessungsstrassen und der im Inventarplan aufgeführten Wanderwege, die für Menschen oder erhebliche Sachwerte eine Gefahr darstellen.

- Förderung von wirtschaftlich wertvollen und seltenen Baumarten durch Pflanzung oder Freistellung von alten Samenbäumen.
  - Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen, Parcours und Bächen nach einem Holzschlag, damit die Begehbarkeit ohne Behinderung gewährleistet ist und Bäche nicht verklausen.
  - Einrichten und Mähen von Freihalteflächen im Mittelland, um das Äsungsangebot für das Schalenwild zu verbessern, den Verbiss in den Verjüngungen zu reduzieren und die Bejagung zu erleichtern.
- 1.4 Der Kanton kann, gestützt auf die §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 lit.a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12) an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 27 WaGSO und § 48 WaVSO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaV SO.
- 1.5 Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 1'467'314.90 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarungen 2008 -2011 „Waldwirtschaft“ und „Biodiversität im Wald“ einen Beitrag von 396'000 Franken. Aufgrund der ausgewiesenen Mehrleistungen 2008-2011 wurde die Programmvereinbarung im Bereich Waldwirtschaft angepasst und die zur Verfügung stehende Vertragssumme um 339'200 Franken erhöht. Dadurch wird der Deckungsbeitrag des Bundes für das Jahr 2011 entsprechend erhöht.

## 2. Erwägungen

2.1 Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen gemäss § 48 WaV SO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst.

2.2 Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden Aedermannsdorf, Balm b. Günsberg, Bättwil, Beinwil, Büren, Erlinsbach, Gänsbrunnen, Heinrichswil-Winistorf, Herbetwil, Hersiwil, Hofstetten-Flüh, Holderbank, Hubersdorf, Kammersrohr, Kienberg, Kyburg-Buchegg, Matzendorf, Meltingen, Messen, Metzleren-Mariastein, Mühledorf, Nuglar-St. Pantaleon, Oberbuchsiten, Rickenbach, Rohr, Seewen, Steinhof und Stüsslingen richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Vorjahres.

2.3 Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald unverändert. Die Abstufung erfolgt von 50 – 100%.

2.4 Pauschalbeiträge für die im Förderprogramm Wald 2008 – 2011 festgelegten Massnahmen (Betrag ohne Abstufung):

<i>Massnahme</i>	<i>Einheit</i>	<i>Franken</i>	
1) Jungwuchs- und Dickungspflege	Are	15.00	*
2) Pflege von Naturverjüngung unter Schirm	Are	15.00	*
3) Pflege im Plenter- und Dauerwald	Are	10.00	*
4) Pflege von Stangenholz	Are	15.00	*

5) Pflege von Eichenjungwald	Are	18.00	*
6) Umwandlung in Laubholz-/Eichenbestände	Are	50.00/80.00	*
7) Seilkraneinsatz ab schwachem Baumholz	Are	15.00-35.00	*
8) Fällen ohne Holzentnahme ab schwachem Baumholz	Are	15.00	*
9) Erschwerte Holzerei	m3	10.00-35.00	**
10) Pflanzung seltener Baumarten	Stk	20.00	**
11) Freistellung seltener Baumarten	Stk	50.00	**
12) Schlagräumung an Bächen, Wanderwegen, Parcours	Lfm	2.00/4.00	**
13) Freihalteflächen im Mittelland	Are	10.00/30.00	**

\* *Finanzhilfe, mit Abstufung*

\*\* *Finanzhilfe, ohne Abstufung*

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für Kantonsbeiträge an das Förderprogramm Wald für das Jahr 2011 werden genehmigt.
- 3.2 Die Pauschalbeiträge gemäss 2.4 für die Massnahmen 1 – 8 werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft. Für die Massnahmen 9 - 13 erfolgt keine Abstufung.
- 3.3 Die Abstufung der Pauschalbeiträge für die Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO. Bei den Einheitsgemeinden erfolgt die Abstufung gemäss § 50<sup>bis</sup> WaV SO. Die Pauschalbeiträge und Abstufungen bleiben für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald unverändert
- 3.4 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an die Waldeigentümer in der Höhe von 1'467'314.90 Franken erfolgt über Kredit 364000 A20514.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)  
 Forstkreise (6; Versand durch AWJF)  
 Forstreviere (24; Versand durch AWJF)  
 Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (103; Versand durch AWJF)  
 Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen  
 Finanzkontrolle